

# Die Zimmeise

Verbandsorgan der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Bezugspreis der "Zimmeise" beträgt für In- u. Auslands-  
besitzer 1 Goldmark monatlich.  
Redakt., Exped. u. Verl.: Charlottenburg, Brählerstr. (Neubau).  
• Fernrufnummern: Berlin Amt Wilhelm 4952 und 8849. •

Immer strebe zum Ganzen und knüpft Du selber sein Ganze werden  
ooooo Als dienendes Glied stehst du am einem Ganzen Dich an ooooo

Inserate: Die 3 Spalt. Petithäle wird mit 0,20 Goldmark für  
Geschäfts- und mit 0,10 Goldmark für Arbeitsmarktanzeigen  
berechnet. Für arbeitsuchende Mitgli. ist der Arbeitsmarkt frei.  
Postcheckkonto: 9308 Berlin, W. Herden, Charlottenburg.

## Au die Mitglieder der Gewerkschaften!

Der offene Kampf des Unternehmertums gegen die Arbeiter hat begonnen. Nicht nur soll die Arbeitszeit verlängert, sondern auch der jetzige Hungerlohn noch weiter herabgelebt werden.

Im Rheinland wollen die Eisen- und Stahlindustriellen den Arbeitern die zehnständige Arbeitszeit aufzwingen. laufende Metallarbeiter in Düsseldorf und in anderen rheinischen Städten sind deswegen in den Werkfehlstand getrieben.

In Berlin töbt ebenso schon seit einigen Tagen der Abwehrkampf gegen die Lohnkürzung in der Metallindustrie.

Die Arbeiter des Buchdruckgewerbe will man im ganzen Reich zu einer Verlängerung des Arbeitsstages zwingen. Der Vorstand des ADGB hat gegen den Schiedsspruch des vom RAI eingezogenen Schlichtungsausschusses, der die 8-stündige Arbeitszeit festigte, sofort energischen Protest erhoben. Die von den Arbeitgebern verlangte Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches ist inzwischen zwar abgelehnt worden, aber das RAI hat dabei ausdrücklich erklärt, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit mindestens auf die Kriegsdauer auch im Buchdruckgewerbe notwendig sei.

Damit hat das Reichsarbeitsministerium erneut zugunsten des Unternehmertums grundsätzlich in den Streit um die Arbeitsbedingungen eingegriffen. Auch in den übrigen Berufen werden alle Unternehmer jetzt ver suchen, die Stellungnahme des Reichsarbeitsministeriums für sich auszunutzen. Das Vertrauen der Arbeiterschaft zum Reichsarbeitsministerium und zu den seinem Einfluß unterstellten Schlichtungsbehörden ist dadurch aufs neue erschüttert.

Der Schiedsspruch für das Buchdruckgewerbe und die Stellung des Reichsarbeitsministeriums zu ihm sind ein Hohn auf die neue Arbeitszeitverordnung, die in ihrem entscheidenden 1. bestimmt, daß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten darf. Keine einzige der Ausschüsse, die im übrigen die Verordnung vorsieht, trifft auf das Buchdruckgewerbe zu.

Dieser konzentrierte Angriff gegen die Arbeiterschaft wird in den schwersten Zeiten der Not in Szene gesetzt. Er zeigt sich fast wie ein heimtückischer Überfall, denn das Unternehmertum hat sich dafür den Zeitpunkt ausgewählt, an dem es glaubt, daß die Widerstandskraft der Arbeiter am schwächsten ist. Diese Hoffnung auf die augenscheinliche Schwäche der Arbeiterschaft mischt Ähr. Gewerkschaftsmitglieder, aufzuhören möchten. Wir rufen Euch hiermit auf zum einhelligen Widerstand gegen den Ansturm auf Eure Rechte, gegen die weitere Verschlechterung Eurer Lage. Stellt Euch geschlossen mit Euren moralischen und materiellen Kräften hinter die kämpfenden Arbeitsschwestern, die den Kampf gegen Arbeitszeitverlängerung und Lohnkürzung auch für Euch mitsühren.

Die einzelnen Verbände werden, soweit es nicht schon geschehen ist, den Widerstand organisieren, damit durch planvolles Einleben der Kräfte der Erfolg möglichst erleichtert wird. Zum gleichen Zweck wird auch der Bundesausschuß sich in den nächsten Tagen mit der Lage beschäftigen. Trotzdem werden die Kämpfe, die bereits toben und die noch folgen werden, der Arbeiterschaft große Opfer auferlegen. Über die deutschen Arbeiter haben früher schon so viele Beweise von Opfermut und Opferbereitschaft gelebt, daß sie es auch diesmal daran gewiß nicht fehlen lassen werden.

Wir haben nicht die Hoffnung, daß die Kreise im Unternehmertum, die jetzt die Räder im Streit sind, sich in ihrer Haltung noch beeinflussen lassen werden. Handelt es sich doch für sie mehr um politische als um wirtschaftliche Ziele. Die Arbeitbewegung soll wieder zur völligen Einflusslosigkeit im Staat gebracht werden. Die Klassegenossen sollen nicht nach Möglichkeit gemildert, sondern im Gegen teil noch weiter verschärft werden. Man schürt den Hassentanz, um durch den erlösten Sieg der eigenen Klasse die kapitalistische Willkürherrschaft über die Massen des Volkes wieder aufzurichten.

Alle, die in diesem Kampf sich gegen die Arbeiter stellen, werden die Verantwortung für die Folgen mit tragen müssen. Die Arbeiter am Rhein und an der Ruhr und auch im übrigen Deutschland werden die Enttäuschung, die man ihnen bereitet, nicht vergessen. Sie haben nicht auf Versprechungen gebaut, wohl aber auf abgeschlossene Verträge und auf die Einsicht in das gesamte Volksinteresse.

Die Arbeiterschaft wird nicht unterliegen, um so weniger, als dieser Krisenzeitalter wieder ein Aufschwung der Konjunktur folgen wird. Wir vertrauen auf Euch, Gewerkschaftsmitglieder! Ihr habt für das Volksinteresse schon genug Opfer gebracht, so daß Euch noch mehr nicht zugemutet werden darf. Jetzt seid bereit, für Eure eigenen Interessen, für Eure Familie, für Eure Zukunft zu opfern und wenn nötig auch zu kämpfen. Haltet treu zu Euren Organisationen und folgt ihren Weisungen. Seid einig, einig!

Berlin, den 5. Januar 1924.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## Die Arbeitszeitverordnung.

Die neue Verordnung über die Arbeitszeit, die am 22. Dezember v. J. im "Reichsanzeiger" veröffentlicht und am 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, erkennt die alten Arbeitszeitverordnungen vom 22. November 1918 und vom 18. März 1919 von neuem als zu reich bestehend an, erweitert sie aber durch eine Reihe von Zusätzen folgenden Inhalts:

Die regelmäßige Arbeitszeit ist nach wie vor der Achtstundentag bezw. die 48-Stundenwoche, deren Arbeitsaufwand in der nachfolgenden Woche nachgeholt werden kann. Die Ausnahmen gelten

1. für Tarifverträge: Verlängerung (§ 5), bis zehnständiger Dauer (§ 9), in lebens- und gesundheitsgefährlichen Gewerben, besonders im Steinkohlenbergbau mit den Einschränkungen, daß die Überschreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist oder sich aus langjähriger Nutzung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt (§ 7);

2. für Gewerbezweige mit Arbeitsbereitschaft durch Tarifvertrag oder ministerielle Regelung (§ 2);

3. für vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mängels von Arbeitserzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen (§ 10);

4. unbeschadet der vorstehenden Ausnahmen an 30 der freien Wahl des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahr bis zu zwei Stunden täglich (§ 3);

5. nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretungen bei Arbeiten zur Bewachung von Betriebsanlagen, zur Wiederaufnahme bzw. Aufrechterhaltung des vollen Betriebes, zum Be- und Entladen von Schiffen in Häfen oder Eisenbahnwagen für männliche Arbeiter über 16 Jahre bis zwei, für weibliche und jugendliche bis zu einer Stunde Mehrarbeit (§ 4);

6. soweit keine tarifliche Regelung vorliegt, durch den zuständigen Gewerbe- oder Bergaufsichtsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung, wenn betriebstechnische Gründe vorliegen, besonders bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unfallsfälle oder andere unvermeidliche Störungen oder aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen (§ 6).

Tarifbestimmungen mit geringerer als der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit können mit 30-tägiger Frist geltend gemacht werden (§ 12).

### Berordnung über die Arbeitszeit.

Vom 21. Dezember 1923.

Auf Grund des Ernährungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I, S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstages vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung:

S. 1. Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 — Reichsgesetzbl. S. 1334/1436 — und die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 — Reichsgesetzbl. S. 315 — erhalten mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen von neuem Gesetzeskraft. Insbesondere darf bei den in Kiffer I der Anordnung vom 23. November 1918 und in den §§ 11 ff. der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, einschließlich der Pausen, die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung einzutretende Aussatz von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

S. 2. Für Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht oder doch Arbeitsverhältnisse dieser Art nicht berücksichtigt, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vom § 1, Satz 2 und 3, abweichende Regelung getroffen werden.

S. 3. Unbeschadet der im § 10 vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die im § 1, Satz 2 und 3 vorgeschriebene höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden:

1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Sauberhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist;

2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt;

3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschieben von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrsstockungen oder zur Durchhaltung der gesetzlichen Ladefristen notwendig ist;

4. bei Ausschöpfung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

S. 5. Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1, Satz 2 und 3, festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die der Tarif verbindlich ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1.

Enthält ein nicht für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag Bestimmungen über die Arbeitszeit, die mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerrechtes, insbesondere mit der Rücksicht auf die Schutzbefürchtung der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, unvereinbar sind, so kann die oberste Landesbehörde sie bestanden und, wenn sie innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist nicht geändert werden, selbst Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen. Dies gilt auch für die im § 2 erwähnten Tarifverträge.

Sind in einem Tarifvertrag die näheren Bestimmungen über die Arbeitszeit besonderer Vereinbarung oder der Entscheidung durch besondere Stellen vorbehalten, so kann, wenn eine Vereinbarung oder Entscheidung in einer von der obersten Landesbehörde bestimmten annehmbaren Frist nicht stattfindet, die obere Landesbehörde Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen, die solange gelten, bis die Vereinbarung oder Entscheidung vorliegt.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 tritt bei Tarifverträgen, die für mehrere Länder gelten, an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsarbeitsminister.

Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen.

(Schluß folgt.)

## Hat das Beitragsszenen noch Zweck?

Gegenwärtig besteht — wir wollen uns das nicht verhehlen — eine gewisse Organisationsmüdigkeit unter ungezählten Mitgliedern. Der größte Teil von ihnen ist erwerblos, viele stehen in Kurzarbeit und nur ein geringer Teil hat noch das „Erlös“, die vollen „Goldhähne“ der feinkeramischen Industrien zu verdienen. Lediglich sind die Eindrücke des Lebens sehr unterschiedlich und wirken sich ganz anders aus, als wenn sämtliche Kollegen und Kolleginnen gemeinsam in den Betrieben ihre volle Arbeitsfähigkeit ausüben und damit dem stetigen Einfluß der Gewerkschaften unterstehen, soweit er noch gesund ist.

Die erwerblosen Gewerkschaftsmitglieder sind ja unter Umständen noch am leichtesten der Organisation zu erhalten, da sie keine Beiträge bezahlen brauchen; aber anders steht es vielleicht bei den Kurzarbeitern und Arbeitnehmerinnen. Sie verdienen knapp ihren halben oder Viertel-Lebensunterhalt, der durch die Kurzarbeiterunterstützung nicht viel günstiger gestaltet werden kann, und sie sollen dann von ihrer Verdienstnahme den 48. Teil als Verbandsbeitrag entrichten. Dies notwendig die Maßnahme erscheint nun einer erheblichen Zahl Organisationsmitglieder als ein zu großes Opfer, und sie lädt das Beitragsszenen sehr aus. Die Gewerkschaften sagen ja selbst, daß sie jetzt halb ohnmächtig sind; hat es dann einen Zweck, ihnen noch Mittel bereitzustellen? So und ähnlich, vielfach auch in grober, ehrverleidender Art gegen Gewerkschaftsführer gehen die Nebensarten von Mund zu Mund und finden Anklang; denn in dieser Zeit der allgemeinen Not, der begründeten Unzufriedenheit ist das Schimpfen fast zur Lebensnotwendigkeit bei den Leuten geworden, die nur oberflächlich in das Wesen der Dinge einzudringen vermögen. Es ist ja im Rahmen eines Artikels gar nicht möglich, alle von der Gewerkschaft Abstreitenden von ihrem verfehlten Wege abzuhalten und sie von der Nichtigkeit unserer Anschaulungen zu überreden. Dazu bedarf es noch sehr langer und mühsamer Auflösungsarbeit. Für heute ist es uns nur darum zu tun, die Hauptpunkte ins rechte Licht zu rücken; deshalb sei die ganz falsche Anschanung, die Gewerkschaften hätten keinen Zweck mehr, zuerst behandelt.

Die Gewerkschaften entwickelten sich aus kleinen Anfängen heraus und umfassen in den letzten Kriegsjahren mit seltenen Ausnahmen gewöhnlich ein Viertel bis ein Drittel der Berufsangehörigen ihres Organisationsbereichs als Mitglieder. Nur selten halten einzelne Verbände die Möglichkeit in Tarifverträgen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder zu regeln, und doch waren schon seinerzeit die Gewerkschaften, trotz ihrer geringen Mitgliederzahl im Verhältnis zu den Beträchtigkeiten, eine äußerst dringende Notwendigkeit für die Arbeiterschaft. Erst auf Grund der langjährigen Vorarbeit der Gewerkschaften war es möglich, nach dem Kriege die Dienstleistung infolge der Aufschwung der Mitgliederzahlen und der damit verbundenen Gewerkschaftsaufgaben zu bewältigen. Die Einsicht von der Nützlichkeit und dem Wert der Gewerkschaften kam demnach bei der Mehrzahl der bisher organisierten Verbandsmitglieder erst im Laufe der letzten Jahre. Sie kann deshalb noch nicht tief wurzeln, und man ist gezwungen, anzunehmen, daß der Vorteil, Verbandsmitglied zu sein, bedeutend größer war, als die in Form von Beiträgen gebrachten Opfer, daß also andere Ursachen, wie stetiger Kampf für bessere Löhne und Arbeitsbedingungen, unermüdliches Bestreben zum Schaffen einer besseren Gesellschaftsordnung beim Eintritt in die Organisation den Ausschlag gegeben haben müssen; sonst könnte nicht der plötzliche Umschwung der Anschaulungen über den Zweck der Gewerkschaften zu verzeichnen sein. Wer als Kämpfer und Kämpferin den Gewerkschaften beitrat und sie ihren Zielen näher bringen wollte, wird doch nicht so leicht gewesen sein und geglaubt haben, in einigen Wochen ist die Entscheidung herbeigeführt und meine Aufgabe erfüllt. Er mußte sich darüber klar sein, daß ein Rückschlag kommen wird, und daß es gerade dann aus jedem einzelnen Glied einer Organisation ankommen wird, um den schwierigsten Zeitpunkt zu überwinden, damit bei einem Aufstieg möglichst rasch alle verlorenen Positionen zurückerobern werden können. Leider müssen gegenwärtig beim Verlassen der Gewerkschaften die Feststellungen gemacht werden, daß nicht alle ihre Glieder zum Ringen auch in Zeiten Kiffers, Not taugen, beim ersten Anschlag der Feinde die Klinke ins Korn werfen und davonlaufen. Wir wollen die Fähigkeiten des Körpers nicht lästern; sie unterliegen ihrer Schwäche, falschen Einwirkungen und Angstbremse; aber dagegen müssen wir Gewerkschaftler uns weben, daß die mutlose Bürokratie irgendein Urteil über Wert und Zweck der Gewerkschaftsbewegung nicht erfaßt. Diese wird bleiben und von ihrer treuen Unabhängigkeit hinübergetreten werden in eine bessere Zeit, in der sie wiederkommen werden, die uns jetzt verlassen.

Dass der Verband in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges seine solchen Erfolge erzielen kann, wie in Aufschwungzeiten, ist eine Selbstverständlichkeit. Deswegen hat er seine Dienstberechtigung noch lange nicht verloren. Schon allein, was er verhindert, ist von großer Bedeutung, und daß er trotz aller Widerrätsel und die tarifliche Regelung der Lohnfrage zu halten bestreift, verargen ihm die Unternehmer sehr. Viele möchten am liebsten den Einfluß und das Einwirken unserer Gewerkschaft ganz ausblenden und allein bestimmen. Sie brauchen nicht mehr verhandeln und jeder einzelne Unternehmer könnte dann für seine Belegschaft selbst „sorgen“. Wenn die Verbandsmitglieder großen Anhang bekommen — was wir noch stark bezweifeln — und die Organisation so schwächen würden, daß sie keinen Einfluss und keinerlei Tarifabschlussmöglichkeit mehr hätte, was keinen Sinn hätte. Haben die Zustrebenden sich schon darüber Gedanken gemacht? Noch kaum. Wir wollen aber nicht verhehlen, alle Kollegen und Kolleginnen darauf hinzuweisen, daß es dann alle Unternehmen alle Unternehmer selbst regeln, d. h. sie würden nach Gutdünken bestimmen. Wie würden wohl dann die Löhne aussiehen, was würde aus dem Achtstundentag und was aus bezahltem Urlaub? Was geschiehe wohl mit den anderen tariflichen Vereinbarungen? Die feinkeramische Arbeiterschaft hätte was zu schmausen. Die Unternehmer rechnen mit dieser Karte

